

# **Bekanntmachung des Landkreises Limburg-Weilburg**

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Limburg-Weilburg**

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg als zuständige Untere Wasserbehörde erlässt aufgrund des § 49 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVerfG) folgende Allgemeinverfügung für den Landkreis Limburg-Weilburg

Mit der Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2022 hat der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg als zuständige Untere Wasserbehörde auf die langanhaltende, extreme Trockenheit und die hiervon ausgehende kritische Gewässersituation in den oberirdischen Gewässern reagiert und den gesetzlichen Gemeingebrauch sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch hinsichtlich der Zulässigkeit der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Limburg-Weilburg beschränkt.

Das hieraus resultierende Verbot der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern trat mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft und war unbefristet.

Hiermit wird dieses Verbot bzw. die o.g. Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2022 mit Wirkung vom 10. Dezember 2022 aufgehoben

### **Begründung**

Nach den Niederschlägen in den letzten Wochen hat sich inzwischen wieder ein der Jahreszeit entsprechender Wasserabfluss in den Oberflächengewässern des Landkreises Limburg-Weilburg eingestellt. Die im Sommer vorliegende, kritische Gewässersituation, die die Beschränkung des Gemeingebrauches begründete, besteht nicht mehr. Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht ist somit die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Gemeingebrauch sowie zum Eigentümer- und Anliegergebrauch wieder möglich. Das ausgesprochene Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern kann aufgehoben werden.

Die o.g. Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2022 kann daher aufgehoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, über die Postanschrift Schiede 43, 65549 Limburg, eingelegt werden.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVerfG)

Limburg, den 05. Dezember 2022

gez. Jörg Sauer

Erster Kreisbeigeordneter